Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung [Fortsetzung]

Autor: Vetsch

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543129

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 459.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 20 September 1801. Sechstes Quartal. Den 3 Ergänzungstag IX.

Gesetzgebender Rath, 24. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommißion über nachfolgende Gegenstände:)

5. Die Munizipalität der Gemeinde Baden drükt einestheils ihren Wunsch aus, daß der Canton Baden vom C. Arau getrennt, einen eignen Canton bilde und verwahrt sich, da ihre Deputirten auf der Cantonstagsatzung mit diesem Begehren an die helvetische Tagsatzung gewiesen worden, dasselbe dieser Behörde vortragen zu können; anderstheils beschwert sie sich über eine Verfügung der Vollziehung, durch welche ihr die Last auferlegt wird, zu Logirung des zu Bewachung der Schallenwerkarbeiter nöthigen Militairs, eine Caserne zu errichten. Wird an die Polizeycommißion gewiesen.

Die Unterrichtscommißion erstattet folgendes Gutachten, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 17. dieses Monats wiesen Sie das Begehren der Gemeinden Sovagno und Davesco im Distrikt und Canton Lauis, sich von der Pfarrey Cadro zu trennen, und eine eigene Pfarrey zu errichten, der Unterrichtscommißion zur Untersuchung zu.

Die Commißion fand sich nicht berechtigt, Ihnen einen Entscheid über ein solches Begehren vorzulegen, ohne die allfälligen Gegengründe der andern Gemeinde angehört zu haben. Deßnahen schlagt sie Ihnen folgende Botschaft an den Vollz. Rath vor:

B. Vollz. Räthe! Indem der gesetzg. Rath Ihnen die Bittschrift der Gemeinden Sovagno und Davesco im Distrikt und Canton Lauis übersendet, wodurch sie begehren von der Pfarrkirche von Cadro getrennt zu werden und eine eigene Pfarrey zu errichten, ladet er Sie ein, dieselbe dieser leztern Gemeinde mittheilen und die nöthigen nähern Berichte über diesen Gegenstand einziehen zu lassen, welche Sie dem gesetzg. Rath zur weitern Verfügung zu übermachen belieben.

Der Decretsvorschlag über Aufhebung des Sequesters von 53 Dutzend Kappen des Handelsmann Justus Henne von Pyrmont wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decret erhoben. (S. dass. S.).

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Vetsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.

(Beschluß.)

Die vollziehende Gewalt ist nie mit der gesetzgebenden zu vereinigen; sie steht unter dem Gesetz, ihre Verrichtungen sollen auf die Handhabung und Vollziehung der Gesetze beschränkt seyn. Sie empfängt die Gesetze aus der Hand der gesetzgebenden Gewalt, macht sie im ganzen Umfang des Staats bekannt und ertheilt die Vorschriften und giebt die Maasregeln zur Ausführung der allgemeinen Gesetze und Beschlüsse, in so weit diese nicht wieder unter allgemeine Vorschriften gebracht werden können; sie hat die höchste Aufsicht über alle vollziehende Behörden, und über die Staatsbürger, in so fern dieselbe Bezug auf die Gesetze hat, ob sie von ihnen beobachtet oder vernachläßigt, oder wohl gar übertreten werden; und was die Gesetze für eine Würkung machen, ob sie den Zwek des Gesetzgebers erfüllen oder ihn verfehlen, und ob sie abzuändern, zu verbessern oder aufzuheben seyen, worüber sie ihre Bemerkungen der Gesetzgebung mittheilt, jedoch ohne selbst etwas ändern zu dürfen. Die vollziehende Gewalt leitet den Gesetzen gemäß die Verwaltung der Staatsökonomie, kann aber ohne Bewilligung der Gesetzgebung über keine Gelder verfügen, noch der Nation etwas veräussern; sie legt über die Verwendung der bewilligten Summen jährlich zu Handen des Volks, der Gesetzgebung ihre Rechnung ab, und giebt ihr neuerdings eine ungefähre Uebersicht über die Staatsbedürfnisse, die mit Jahresfrist eintreten werden. Sie wacht ferners über die

innere und äussere Sicherheit, und nimmt eine genaue Rücksicht auf die Vortheile oder Nachtheile, welche für den Staat überhaupt und die einzelnen Bürger insbesonders daraus entstehen können; sie leitet die Criminal-Polizey und hat das Recht der Verhaftnehmung in dringenden Fällen, und überliefert die Angeschuldigten eines Verbrechens den Gerichten, und sezt alle Richtersprüche in Vollziehung. Ihr kommt die Correspondenz und die Unterhandlung mit auswärtigen Staaten zu, ohne daß sie von ihr aus ohne Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt Traktate unterschreiben und zur Gültigkeit erheben kann. Sie hat die Aufsicht über das Militair und die Polizey im Staat und ernennt die unmittelbar unter ihr stehenden Minister und ihre Statthalter in den verschiedenen Abtheilungen der Staatsgesellschaft.

Die Bestimmung der Amtsdauer und der Anzahl der Personen einer vollziehenden Gewalt, hängt sehr viel von der Größe und der Lage eines Staats ab. Ist ein Staat groß, und an verschiedene Staaten und Meere angrenzend, wo die Sicherheitsanstalten und die verschiedenen vermehrten Verhältnisse, die daraus unausweichlich entstehen, oft die schleunigsten Maßregeln erfodern; so wird es immer zwekmäßiger seyn, die vollziehende Gewalt nicht auf zu viele Personen zu setzen, indem oft der langsame Gang der Berathung, der Sache selbst schaden kann. Ist hingegen ein Staat klein, und können die dringendsten Maßregeln die zu nehmen sind, dennoch bald im ganzen Umfang des Staats zur Würklichkeit gebracht werden; so ist es klüger sie aus fünf oder sieben Personen zusammen zu setzen, indem immer eine Mehrzahl der Staatsgesellschaft mehr Sicherheit ihrer Amtsverwaltung gewähret, weil Mehrere weniger als blos Wenige bestechlich sind, und von Mehrern auch ein Resultat verschiedener Ansichten eher zu erwarten ist als von Wenigen. Die Amtsdauer darf nie auf zu viele Jahre gesezt werden, um der Möglichkeit besserer Wahlen dadurch keine Schranken zu setzen.

Von der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt ist durch die Verfassung besonders die Gerechtigkeits Pflege oder die richterliche Gewalt abzusondern.

Die Gerechtigkeitspflege umfaßt die Beschützung der durch den Staatsvertrag festgesezten Rechte des Staats und der einzelnen Bürger gegen jede gewagten oder geschehenen Verletzungen im Innern desselben.

Die Rechte des Staats sind durch den gesellschaftlichen Vertrag und den durch die Gesetze ausgedrükten Willen des Volks festgesezt und bezeichnet.

Eine jede Widerhandlung gegen diese ist in weiterer Bedeutung eine Kränkung der Rechte des Staats; diese sind direkte und indirekte; direkte sind diejenigen, die gegen den Staat als Staat gerichtet sind; ein Streben zu Zernichtung der höchsten Gewalten durch innere und äussere Verschwörung, Aufruhr, Versäumung der Dienstpflichten, Verletzung der öffentlichen Sicherheit, Verweigerung der Beyträge zu den Staatsbedürfnissen, Widersetzlichkeit gegen Gesetze und Richtersprüche; indirekte sind solche, wodurch die einzelnen Staatsbürger in ihrer durch den Staatsvertrag förmlich garantirten Wirksamkeit gehindert werden.

Die Rechte der Staatsbürger, die eine Sicherheit gegen innere Anfälle von der Justizpraxis verlangen, sind natürliche und positive.

Die natürlichen fliessen aus dem Recht der Natur des Menschen und der menschlichen Gesellschaft; sie sind die ersten wichtigsten und zugleich die unumstößlichsten; sie sind das Recht, welches die Vernunft den Menschen selbst lehrt, und durch nicht zu unterdrückende Bedürfnisse an ihn geknüpft sind. Die positiven entstehen aus der Wahl der Menschen und leiden daher verschiedene Modificationen; diese haben erst alsdann einen Werth, wenn sie um der ersten willen da sind, und für ihre Aufrechthaltung abzwecken.

Die Justizpflege, die eine Sicherstellung dieser Rechte zum Zwek hat, zerfällt in zwey besondere Theile: in die Civil- und Criminaljustiz.

Die Civiljustiz beschäftigt sich mit Streitigkeiten in Beziehung auf zweifelhafte Ansprüche; die Criminaljustiz ausschließlich mit Verbrechen oder Angriffen auf anerkannte unzweifelhafte Rechte.

Die Civiljustiz begnügt sich über das zweifelhafte Recht nach bestehenden Gesetzen und Verträgen zu entscheiden. Die Criminaljustiz verfügt auf den Verbrecher verhältnißmäßige Uebel als Folgen des Verbrechens in Kraft der Gesetze. Die Civiljustiz macht zuerst über die verschiedenen Ansprüche eine förmliche Untersuchung, um durch Entscheidung derselben die Zweifelhaftigkeit zu lösen, und dem, für den die Entscheidung ausgefallen ist, den Besitz zu erkennen, und ihm durch Execution in dem anerkannten Recht zu bestätigen und zu schützen.

Die Criminaljustiz untersucht ob das Factum richtig, ob der Angeklagte oder Verdächtige wirklich das

Factum begangen habe; (ist auf keine bestimmte Person eine Anklage oder ein Verdacht erregt worden, so muß zuvor der Thäter ausgemittelt werden) hierauf macht sie die Entscheidung und darauf das Urtheil, welches zur Ausübung gebracht werden muß, wenn es anderst seinen Zwek erreichen soll.

Die Verbrecher gegen den Staat und einzelne Individuen, sind in vorsetzliche und absichtlose einzutheilen. Diese Verschiedenheit, auch selbst bey ganz gleichen Folgen, erzeugt bey einer wohleingerichteten Criminal-Praxis ein anderes Resultat in Rüksicht auf Verhaftung und Bestrafung der Schuldigen.

Zu einer guten Gerechtigkeitspflege, sowohl in Rüksicht der Civil- als Criminaljustiz, wird erfodert: daß sie ohne Zeitverlust, also möglichst schnell vor sich gehe, und möglichst unpartheyisch verwaltet werde.

Wo dies fehlt, ist kein Bürger in seinen Rechten gesichert. Langsamkeit und Partheylichkeit in der Gerechtigkeitspflege sind die allerverabscheuungswürdigsten Verbrecher an den Rechten der Bürger, die in Rüksicht auf ihren ausgebreiteten Nachtheil in der Staatsgesellschaft nur denkbar sind. Mörder und Diebe schaden nur Einzelnen, jene aber werden zu allgemeinen Landplagen.

Die Langsamkeit der Prozesse ist ein Raubmittel, die Bürger um ihr Vermögen zu bringen; und die Partheylichkeit zerstört endlich das heiligste Recht selbst.

Schnelligkeit und Unpartheylichkeit der Justizpflege wird durch gute Gesetze, durch eine zwekmäßige Auswahl der Richter und ihrer Emolumente bewirkt.

Gute Sammlungen von Civil- und Criminalgesetzen sind unstreitig die Grundlage einer heilsamen Justiz-Praxis. Hierzu wird erfodert, daß sie auf die geläuterten und befestigten Grundsätze der Vernunft und des Naturrechts gegründet seyen; und alle in den verschiedenen Verhältnissen des Staats bestehenden Rechte umfassen; und dieselben genau, aber so einfach als möglich bestimmen; ohne solche bleiben die Rechte zweifelhaft, und die Willkür und mit ihr die Partheylichkeit vertreten die Stelle der Gesetze.

Die besten Gesetzsammlungen reichen aber nicht hin, eine gute Justizpflege zu bewirken, wenn die Tribunale, die sie anwenden, nicht so eingerichtet sind, daß man schon in diesen eine Garantie für eine schnelle und gute Anwendung derselben erhält. Hiezu bedarfs der Trennung den richterlichen von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. Kurze Rechtsformen und wenige Instanzen; einen öffentlichen Wächter, der im Namen der Gerechtigkeit und der Gesetze gegen jede Widerhandlung seine Stimme erhebt; und Gerichtspersonen, die sowohl von der Gerechtigkeitsliebe beseelt sind, als daß sie die Menschenrechte, die Gesetze und die Menschen kennen.

Die richterliche Gewalt soll also in einem Staat nebst dem Schutz des Eigenthums einen indirekten Widerstand den Beamten auf die Freyheit und die Rechte der Bürger leisten; sie würde dieß aber nie thun, wenn die Richter selbst Gesetzgeber und Vollzieher wären. Die richterliche Gewalt muß also durchaus von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt seyn.

Nicht genug kann die verfassungsgründende Gewalt, der Gerechtigkeitspflege, der Seele alles Wohlstands, ihre Aufmerksamkeit widmen, und ihr in der Verfassung diejenige Stelle einräumen, die sie zu einer constitutionellen Gewalt qualificirt.

Die Bildung der richterlichen Gewalt in allen Instanzen und die Wahlart der Richter muß in der Constitution bestimmt seyn.

Zwey, höchstens drey Instanzen würden hinreichen, Rechte zu erhalten, wo zwekmäßige Gerichte eingeführt sind, und für eine gute Wahl der Richter gesorgt ist.

Die erste Instanz in Civilsachen, nach der ein Friedensrichter schon darüber gesessen, wäre im Ort oder im Bezirk, wo sich der Streit erhebt, zu machen, und von Bürgern zu entscheiden, die durch eine indirekte Wahl der Partheyen aus einer Candidatenliste, von unbescholtenen, verständigen und unpartheyischen Männern gezogen wären. Für ein zweytes oder ein Appellationsgericht, vor dem die lezte Instanz gemacht und ein Endurtheil erhalten wird, würden schon mehr Erfodernisse eintreten; dieses müßte aus geübten Rechtskennern bestehen, die aus einem großen Umfang, aus verschiedenen großen Bezirken zusammen gesezt, und hiemit von aller Collision der Partheyen befreyt wäre.

Die kaufmännischen oder Wechselstreitigkeiten bedürften auf diese Weise nur in erster Instanz einer besonders dazu gebildeten Richter, nicht aber in der zweyten Instanz, um nicht dadurch einen Stand im Staat auf die Gerichte zu formiren.

Bey zwey oder drey Instanzen müßte aber jeder Rechtsstreit von etwelchem Belang, der die Hauptsache und nicht den Nebenstreit betrift, für die zweyte und dritte gebracht werden können.

Die Incidenzstreite sind die Frucht weitläufiger Rechtsformen, die müßige Köpfe erfunden, und hierdurch der Gerechtigkeitspflege die Gestalt einer Kunst

gegeben haben, die bey bestimmten und kurzen Formen von selbst wegfallen.

Die Criminalrechtspflege fodert eine complicirte Einrichtung, damit nie ein Unschuldiger den Schreknissen einer ungerechten Behandlung blosgesezt werden kann und auch nie ein Schuldiger vor unschuldig erklärt werde.

Es ist erfoderlich, daß in jedem Bezirk ein Anklage-Gericht, das aus besonders dazu gewählten Geschwornen und der Präsident des erst instanzlichen Richters in Civilsachen gebildet ist, bestehe, das untersucht, ob die Anklage gegen einen Angeschuldigten statt habe. Der Entscheid einer Nichtanklage spricht den Angeschuldigten frey; im andern Fall wird er einem Richter übertragen, der die Frage über das Factum beurtheilen soll. Findet dieses Gericht, daß der Angeschuldigte das Factum begangen habe, so wird der Angeschuldigte dem Appellationsgericht, das in Civilsachen in lezter Instanz abspricht, zur Beurtheilung der Strafe überliefert; findet dieses Gericht, daß die That nicht hinreichend auf ihn erwiesen seye, so kann es ein Revisionsgericht vorschlagen, das wieder ein Geschwornen-Gericht bildet.

Diese Prozeßform in Criminalsachen wird die Bürger vor der Gefahr, unschuldig mißhandelt zu werden, ungemein sichern; jene Geschwornengerichte, die sehr selten in Thätigkeit seyn werden, wären keine öffentlichen Beamten, die dem Staat in Rüksicht auf Kosten zur Last fallen könnten; sie genügen sich an der Erfüllung einer Pflicht, die sie damit an ihre Mitbrüder zu ihrer Sicherheit erweisen können.

Neben der sorgfältigen Trennung dieser Gewalten wird die verfassunggründende Gewalt sich auch angelegen seyn lassen, die Competenz für jede genau zu bestimmen, und jeder den Geschäftskreis anzuweisen, damit nicht durch ewige Eingriffe von der einen in die andere, beständige Hindernisse und Zerüttung in den Geschäftsgang gebracht, und die Rechte der Staatsbürger immer dadurch gefährdet werden.

Der gehörige Gang der Geschäfte dieser drey Gewalten und ihre Bildung, machen nun eine Abtheilung des Staats erfoderlich, damit die Staatsverwaltung in allen Theilen der Staatsgesellschaft in gleicher Wirksamkeit erhalten werden könne.

Diese Abtheilung darf keinen andern Zwek haben, als die Verrichtungen der Wählenden, der Richter, und der Verwaltung zu erleichtern, und den Staatsbürgern auf den kürzesten Weg zum Recht zu verhelfen; sie muß daher im ganzen Staat so gleich als möglich gemacht werden.

Auf einer zwekmäßigen Abtheilung beruhet eine gute Staatsökonomie; je grösser die Abtheilungen gemacht werden, ohne die Staatsbürger dadurch zu benachtheiligen, desto einfacher und kostenloser werden alle Staatsgeschäfte betrieben werden können; jemehr Appellationsgerichte, Kammern der Administrationen, Regierungsstatthalter ꝛc. aufgestellt werden, desto mehr müssen sich die gleichen Arbeiten vervielfachen, und die Kosten für den Staat durch Aufstellung mehrerer Beamten häufen. Man hänge sich bey der Abtheilung eines Staats nur niamals an Namen und Hauptörter; man sehe auf die Sache, auf das allgemeine Beste, und man wird Summen ersparen, die anders bey einer engherzigen durch Lokalvortheile geleiteten Abtheilung jährlich aus den Säcken der Staatsbürger unnöthig erhoben werden müssen.

Eine nicht minder wesentliche Hauptsorge der verfassunggründenden Gewalt ist die, für gute Wahlen. Der Mangel an hinlänglicher Kenntniß und die verschiedenen Privatverhältnisse, die bey den Volkswahlen zu Irrthümern führen, und dem Staat schlechte Beamte geben, machen es nothwendig, diesen Fehlern durch gute Wahlformen und Wählbarkeitsbedinge auf eine den Souverainitätsrechten des Volks so unschädliche Weise als möglich abzuhelfen, und sich dadurch guter Wahlen zu versichern. Eine stuffenweise fortlaufende Reduktion von den Urversammlungen an, bis zu den grösten Abtheilungen hinauf, deren Resultate die Wahlcorps für niedere Beamten bilden, ist vielleicht das zwekmäßigste Mittel, jene Fehler zu verbessern, wenn man nicht zu einem ähnlichen Prüfungswahlcorps die Zuflucht nehmen kann. So erwünscht aber die Ausfindigmachung einer zwekmäßigen Wahlart, und die Bildung eines Constitutionswächters, durch den alle querlaufenden politischen Verhältnisse zwischen dem Volke und den drey verschiedenen Gewalten verhütet und ausgemittelt werden können scheint, so ist dieß dem ungeachtet noch ein Problem der Staatskunst, das durch die verfassunggründende Gewalt erst gelöst werden muß; ihr stehen zwar verschiedene Hypothesen zur Seite: mögen sie zum Heil der Völker nur bald eine glükliche Realisirung gewähren.

Eine der besten Eigenschaften einer Staatsverfassung liegt daher bey so vielen Mängeln in dem Mittel, sie ohne Revolution verbessern und der fortschreitenden Cultur anpassen zu können. — Dies Mittel beruhigt über die Mängel die der menschliche Verstand noch nicht zerstören kann.